

§ 12 BEV-GA-V 2023 Anrechnung

BEV-GA-V 2023 - BEV-Grundausbildungsverordnung 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf die Grundausbildung können nach den Grundsätzen des § 30 BDG 1979 Ausbildungen bei anderen Bundesdienststellen oder bei Einrichtungen außerhalb des Bundes, sowie sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und selbstständige Arbeiten angerechnet werden. Die Anrechnungen sind im Ausbildungsplan und im Zeugnis festzuhalten.
2. (2) Eine Anrechnung hat nach Durchführung einer Gleichwertigkeits- und Zweckmäßigkeitprüfung durch die Ausbildungsleitung zu erfolgen.

In Kraft seit 20.10.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at